

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40275-26-600

Hier: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 durch Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) in Borchten-Etteln

Antragstellerin: Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG, Kreuzstraße 3, 59609 Anröchte

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 10.03.2026 gemäß §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW, Az.: 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 11, Flurstücke 19, 20 und 63 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Auflagen zu baurechtlichen Belangen.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

19.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling